

Eitorf, den 09.09.2008

Amt 10.1 – Ratsbüro -

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

15.09.2008

Tagesordnungspunkt:

Besetzung des Preisgerichtes zur Bewertung des auszuschreibenden Wettbewerbes "Eitorf - Sprung an die Sieg - Entwicklung des Bahnhofsumfeldes in Eitorf"

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde zieht die Entscheidung über die Besetzung des Preisgerichtes in Bezug auf den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb nach RAW 2004 „Eitorf – Sprung an die Sieg – Entwicklung des Bahnhofsumfeldes in Eitorf“ gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Eitorf an sich.

2. Der Rat beschließt:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Besetzung des Preisgerichtes in Bezug auf den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb nach RAW 2004 „Eitorf – Sprung an die Sieg – Entwicklung des Bahnhofsumfeldes in Eitorf“ wie in der Sitzung des APV vom 03.09.2008 vorgesehen.

alternativ:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt folgende Besetzung des Preisgerichtes:

Begründung:

In seiner Sitzung am 03.09.2008 hat der Ausschuss für Planung und Verkehr einen Beschluss über die Besetzung des Preisgerichtes in Bezug auf den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb nach RAW 2004 „Eitorf – Sprung an die Sieg – Entwicklung des Bahnhofsumfeldes in Eitorf“ gefasst

Ein vorläufiger Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Planung und Verkehr ist als **Anlage** beigelegt.

Hierzu stelle ich fest, dass es seitens der Zuständigkeitsordnung **keine Entscheidungsbefugnis des Ausschusses für Planung und Verkehr** hinsichtlich der Besetzung des in Rede stehenden Gremiums gibt. Eine Beanstandung des Beschlusses ist nicht vorgesehen, da der Ausschuss in der Sache nicht entscheidungsbefugt war. Voraussetzung für die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses ist jedoch, dass dem Ausschuss die „Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist“ (§ 54 Abs. 3 GO).

Gleichwohl zielt der APV-Beschluss ins Leere, es sei denn, er wäre als „Empfehlung“ zu verstehen.

Insofern schlage ich vor, das Verfahren zu heilen und eine rechtmäßige Beschlusslage herbeizuführen. Bei dem zu besetzenden Gremium handelt es sich nicht um einen Unterausschuss oder eine Kommission gem. Hauptsatzung und auch nicht um eine zu besetzende Vertretung im Sinne § 113 Gemeindeordnung. Insofern lässt sich keine unmittelbar gesetzlich oder satzungsmäßig reglementierte Zuständigkeit des Rates ableiten.

Gem. § 3 Abs. 6 wäre deshalb Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben. Dort heißt es:

„Im übrigen entscheidet der Hauptausschuss über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen oder nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder durch Ratsbeschluss dem Rat vorbehalten sind“.

Allerdings kann der Rat von dieser Regelung abweichen, wenn er sein Rückholrecht ausübt. So sieht es der Beschlussvorschlag vor.

Ich schlage vor, die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung am Montag, dem 15.09.2008 um diesen Punkt (als TOP 3.2) zu erweitern.